



Datum: 2020 / js

Reg.-Nr. 2-4-4-4-2

---

## **GEWÄSSERSCHUTZ- UND FISCHEREIRECHTLICHE BEWILLIGUNG**

### **zur Entleerung und Spülung des Oberwasserkanals des Kleinwasserkraftwerks Riehenteich**

---

#### **Sachverhalt**

Der Oberwasserkanal des Kleinwasserkraftwerks Riehenteich leitet dem Turbinenhaus des Kraftwerks Wasser aus der Wiese und aus dem Riehenteich zu. Vom Turbinenhaus fliesst das Wasser durch einen eingedolten Unterwasserkanal zurück in die Wiese. Der Oberwasserkanal muss zur Erhaltung des nutzbaren Stauinhalts regelmässig abgesenkt und von Sedimentablagerungen befreit werden. Dabei verbleibt nur noch eine geringe Abflussmenge im Oberwasserkanal. Durch die Absenkung des Oberwasserkanals werden Sedimente mobilisiert, welche das abfließende Wasser trüben und die aquatischen Organismen beeinträchtigen können. Die Absenkung dauert in der Regel 2-3 Tage und erfolgt etwa alle 6 Monate.

Bewilligungsinhaber:	Industrielle Werke Basel IWB Margarethenstr. 40 4002 Basel
Betroffenes Gewässer:	Oberwasserkanal Kleinwasserkraftwerk Riehenteich
Gegenstand der Bewilligung:	Absenkung des Oberwasserkanals zwecks Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Ableitung des Wassers und mobilisierter Sedimente über den Unterwasserkanal in die Wiese
Installationen:	Der Pegelstand des Oberwasserkanals wird manuell mittels verschiedener Schütze (Hänslifalle, Wildschuttschütz, Maschinenhausschütz) reguliert
Geltungsdauer:	5 Jahre ab Inkrafttreten der Bewilligung bzw. bis zur Konzessionserteilung für das Kraftwerk Riehenteich (sofern diese früher erfolgt)

## Rechtsgrundlagen

Art. 40 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, GSchG, SR 814.20

Art. 42 Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GSchV, SR 814.201

Art. 8 und 10 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991, BGF, SR 923.0

## Erwägungen

Die Entleerung des Stauraums bedarf sowohl einer gewässerschutzrechtlichen (Art. 40 Abs. 2 GSchG) wie auch einer fischereirechtlichen Bewilligung (Art. 8 BGF). Durch die periodisch durchgeführten Unterhaltsarbeiten am Oberwasserkanal dürfen die Gewässerorganismen der Wiese nicht beeinträchtigt werden (Art. 40 Abs. 1 GSchG). Sind regelmässige Spülungen und Entleerungen zur Erhaltung der Betriebssicherheit notwendig, so legt die Behörde lediglich Zeitpunkt und Art der Durchführung fest (Art. 40 Abs. 2 GSchG) und stellt sicher, dass bei der Ausschwemmung von Sedimenten Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen möglichst wenig beeinträchtigt werden (Art. 42 Abs. 2 GSchV, Art. 10 BGF). Um dies zu gewährleisten gilt als tolerierbares Richtmass eine Konzentration von 20 mg GUS/l am Einleitort in die Wiese. Muss der Inhaber aufgrund ausserordentlicher Ereignisse den Stauraum aus Sicherheitsgründen sofort absenken, so orientiert er unverzüglich die Bewilligungsbehörde (Art. 40 Abs. 3 GSchG).

Art. 42 Abs. 1 GSchV bestimmt, dass die Behörde, bevor sie eine Spülung oder Entleerung eines Stauraums bewilligt, sicherzustellen hat, dass die Sedimente anders als durch Ausschwemmung entfernt werden, wenn dies umweltverträglich und wirtschaftlich tragbar ist.

## Entscheid

Unter Abwägung aller Interessen erachtet die Bewilligungsbehörde einen regelmässigen Spülvorgang als umweltverträglicher und wirtschaftlicher als das Leeren des Stauraums mittels Saugbagger. Das Amt für Umwelt und Energie erteilt, gestützt auf den geschilderten Sachverhalt und die gewässerschutzrechtlichen Grundlagen, die Bewilligung zur Absenkung des Oberwasserkanals des Kraftwerks Riehenteich. Die nachfolgenden Auflagen müssen zwingend eingehalten werden.

### 1 Auflagen

- 1.1 Die Absenkung des Oberwasserkanals, welche durch manuelle Bedienung von Schützen erfolgt, muss so langsam wie möglich durchgeführt werden.
- 1.2 Die Absenkung des Oberwasserkanals darf nur bei einem Abfluss der Wiese von  $Q \geq 7 \text{ m}^3/\text{s}$ , gemessen bei der hydrologischen Station LH 2199 des Bundesamts für Umwelt BAFU, erfolgen.
- 1.3 Absenkungen des Oberwasserkanals dürfen weder zwischen 1. März und 31. Mai durchgeführt werden (Laich- und Brutzeit der Nasen und Äschen) noch bei Wassertemperaturen der Wiese von  $> 20 \text{ Grad C}$  erfolgen.
- 1.4 Bei einer Absenkung des Oberwasserkanals darf die Konzentration der gesamten ungelösten Stoffe (GUS-Wert) im abgeleiteten Wasser 20 mg/l nicht überschreiten. Es gilt der Messwert am Ort der Einleitung in die Wiese.

- 1.5 Muss der Inhaber aufgrund ausserordentlicher Ereignisse den Oberwasserkanal absenken, wobei die Auflagen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 nicht eingehalten werden können, muss dies unverzüglich dem Amt für Umwelt und Energie gemeldet werden.
- 1.6 Zum Schutz der Fische darf der Oberwasserkanal nicht vollständig entleert werden. Es ist darauf zu achten, dass in Abhängigkeit der Wassertemperatur und des Sauerstoffgehalts eine angemessene Restwassermenge im Kanal verbleibt. Falls während der Absenkung sowie Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten vermehrt Fische beobachtet werden, ist umgehend die Kantonale Fischereiaufsicht (Hans-Peter Jermann, 079 661 20 56) zwecks Abfischung zu informieren.
- 1.7 Das Amt für Umwelt und Energie ist jeweils mindestens drei Tage im Voraus über den geplanten Zeitpunkt der Kanalabsenkung zu informieren (Jürg Schulze, Tel. 061 639 22 66, [juerg.schulze@bs.ch](mailto:juerg.schulze@bs.ch), und Mirica Scarselli, Tel. 061 639 22 10, [mirica.scarselli@bs.ch](mailto:mirica.scarselli@bs.ch)).

## 2. Allgemeine Bedingungen

- 2.1 Die Bewilligung wird unter Vorbehalt allfälliger Rechte Dritter erteilt.
- 2.2 Die Bewilligung erlischt automatisch am Ende der Geltungsdauer oder wenn der Bewilligungsinhaber diese vorzeitig schriftlich widerruft.
- 2.3 Im Bedarfsfall kann das Amt für Umwelt und Energie die Auflagen anpassen, um negative Effekte auf die Gewässerorganismen zu vermeiden.
- 2.4 Diese Bewilligung ist aufzubewahren und den Behörden bei allfälligen Kontrollen vorzuweisen.

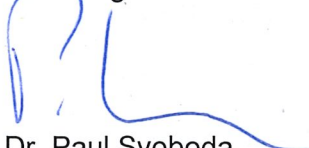
## Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Bewilligung kann beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Rheinsprung 16/18, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und anderen besonderen Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

## Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt

Abteilung Gewässerschutz



Dr. Paul Svoboda  
Leiter Abteilung Gewässerschutz

